

Was bedeutet KI für den Anwaltsberuf?



Matthias Fricker

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Thema künstliche Intelligenz (KI) ist aktuell in aller Munde. Was bedeutet der stetige technische Fortschritt in diesem Bereich für den Anwaltsberuf?

In regelmässigen Abständen übertreffen sich die Tech-Giganten Google, Microsoft und der Branchenprimus OpenAI mit neuen Versionen ihrer Chatbots. Gerade erst Mitte Mai stellten Google (Gemini) und OpenAI (GPT-4o) die neuesten Versionen ihrer KI vor. Diese sollen unter anderem viel leistungsfähiger als die bisherigen Versionen sein und eine Kommunikation ohne Wartezeiten, vergleichbar einem Gespräch zwischen zwei Menschen, ermöglichen. Auch im Bereich der Spracherkennung, Textverarbeitung und Übersetzung macht KI immer grössere Fortschritte.

Doch was bedeutet diese technische Entwicklung für den Anwaltsberuf? Um ehrlich zu sein: Wir wissen es noch nicht. Klar ist, dass KI mittel- und langfristig auch unseren Beruf massgeblich verändern wird. Dies nicht nur bei klassischen Sekretariatsarbeiten, sondern auch in unserem eigentlichen Kernbereich, dem juristischen Arbeiten. Die NZZ befasste sich in einem Artikel in ihrer Ausgabe vom 30. April 2024 mit der Frage, was KI und Large-Language-Models (LLM) für die Arbeit von Juristinnen und Juristen bedeuten¹. Die Autoren erwähnen eine Studie von LexisNexis (einer Anbieterin von KI-Lösungen), gemäss der bereits heute 36% der befragten Juristen angaben, KI für ihre tägliche Arbeit zu nutzen. Eine aktuelle Studie von Goldman Sachs geht sogar davon aus, dass zukünftig 44% der Arbeit von Anwälten und Juristen in den USA und Europa

von KI übernommen wird. Ob dem tatsächlich so sein wird, bleibt abzuwarten. Gerade wenn es darum geht, grosse Datenmengen wie Verfahrensakten oder Urteile zu durchforsten und zusammenzufassen oder einfache Verträge zu entwerfen, wird KI einen wesentlichen Teil der Arbeit übernehmen können.

Jedoch ist auch KI nicht fehlerfrei. So ist bekannt, dass zumindest die aktuell erhältlichen KI-Lösungen noch dazu tendieren, Fakten zu erfinden, wenn sie die richtige Antwort nicht kennen. So suchte etwa ein New Yorker Anwalt mittels ChatGPT nach Präzedenzfällen und erwähnte diese in seiner Rechtschrift. Wie sich nachträglich vor Gericht herausstellte, waren die ihm von ChatGPT vorgeschlagenen Fälle frei erfunden². Auch bezüglich Datenschutz (Stichwort Anwaltsgeheimnis) werden bei der Anwendung von KI noch diverse Fragen zu klären sein. KI wird unseren Beruf jedoch in jedem Fall erheblich verändern. Den zwischenmenschlichen Kontakt und das persönliche Begleiten und Beraten der Klientinnen und Klienten in oft schwierigen Lebenssituationen wird KI jedoch nie ersetzen können.

Ich wünsche Ihnen sonnige und erholsame Sommertage mit vielen bereichernden persönlichen Begegnungen.

Herzliche Grüsse

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

Inhalt

- Was bedeutet KI für den Anwaltsberuf?
- Die berufliche Vorsorge bei der Scheidung
- Wir stellen vor:
Unsere neue Assistentin Teodora Aleksic
- Herzlichen Dank

¹ Urs Feller + Mohamed Hasnaoui, in: NZZ vom 30.4.2024, www.nzz.ch/schweiz/kommt-der-kuenstliche-jurist-36-prozent-der-rechtsgelehrten-arbeiten-bereits-mit-ki-ld.1828484

² www.blick.ch/ausland/ki-erfand-gerichtsfaelle-anwalt-nutzt-chatgpt-und-blamiert-sich-id18621583.html

Die berufliche Vorsorge bei der Scheidung

Bei einer Scheidung sind eine Reihe von finanziellen Nebenfolgen zu Regeln. Dazu gehören nebst der güterrechtlichen Auseinandersetzung, einem allfälligen nachehelichen Unterhalt sowie Kindesunterhalt insbesondere auch der Ausgleich der beruflichen Vorsorge (Vorsorgeausgleich). Wie dieser Ausgleich genau erfolgt, hängt dabei von der Vorsorgesituation der Eheleute im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ab.

Überblick

Als Grundsatz sieht das Gesetz vor, dass die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens (Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder einer Scheidungsklage beim Gericht) erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) bei der Scheidung ausgeglichen werden.

Der gesetzliche Anspruch auf Teilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bezweckt einen Ausgleich für die vorsorgerechtlichen Nachteile der während der Ehe erfolgten Aufgabenteilung – bspw. weil sich ein Ehegatte um den Haushalt und/oder die Betreuung der gemeinsamen Kinder gekümmert hat und deshalb nicht die Möglichkeit hatte, Vorsorgeguthaben im gleichen Umfang wie der andere (vollzeit-)erwerbstätige Ehegatte anzusparen – und dient der wirtschaftlichen Selbstständigkeit jedes Ehegatten nach der Scheidung. Daraus folgt, dass jeder Ehegatte in der Regel einen voraussetzungslosen Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge des anderen Ehegatten hat.

Die Art und Weise der Durchführung des Vorsorgeausgleichs hängt dabei von der vorsorgerechtlichen Situation der Eheleute ab, wobei die Situation der beiden Ehegatten unterschiedlich sein kann. Es ist zu differenzieren zwischen dem Vorsorgeausgleich (1.)

bei Austrittsleistungen (vor Eintritt eines Vorsorgefalls), (2.) beim Bezug von Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter und (3.) beim Bezug von Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter oder von Altersrenten. Vom Grundsatz der hälftigen Teilung können die Eheleute unter bestimmten Voraussetzungen abweichen (4.). Sodann kann der Vorsorgeausgleich ausnahmsweise nicht mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge vorgenommen werden (5.).

1. Ausgleich bei Austrittsleistungen

Ist im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall eingetreten bzw. beziehen beide Ehegatten keine Invalidenrenten und auch (noch) keine Altersrenten, werden die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum hälftig geteilt. Um die Höhe des Vorsorgeguthabens zu erfahren, müssen die Eheleute bei der Pensionskasse bzw. bei der Freizügigkeitseinrichtung nachfragen, welche anhand des Datums der Heirat und der Einleitung des Scheidungsverfahrens die während der Ehe erworbene Austrittsleistung berechnet und den Ehegatten eine sogenannte Durchführbarkeitserklärung ausstellt. Anhand dieser Durchführbarkeitserklärung nimmt das Gericht dann den Vorsorgeausgleich vor. Die gegenseitigen Ansprüche der Ehegatten auf die Austrittsleistungen können verrechnet werden und es resultiert ein Anspruch des einen Ehegatten gegenüber dem anderen auf Überweisung eines Vorsorgeguthabens.

Häufig kommt es vor, dass die Eheleute Guthaben bei mehreren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge haben. In diesen Fällen sind alle entsprechenden Guthaben und Austrittsleistungen in die Berechnung des Vorsorgeausgleichs einzubeziehen und die Ehegatten können grundsätzlich frei wählen, aus welchem der Betrag stammen soll, der in die

Vorsorge des anderen Ehegatten überführt werden soll.

2. Ausgleich beim Bezug von Invalidenrenten vor dem reglementarischen Referenzalter

Wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente bezieht, aber das reglementarische Referenzalter bzw. ordentliche Rentenalter (seit dem 1. Januar 2024 für Männer und Frauen das 65. Altersjahr) noch nicht erreicht hat, muss zuerst eine sog. «hypothetische Austrittsleistung» ermittelt werden. Die hypothetische Austrittsleistung ist der Anspruch, der dem Ehegatten, der eine Invalidenrente erhält, bei deren Aufhebung (bspw. aufgrund Wiedererlangens der Erwerbsfähigkeit) zustehen würde. Der Vorsorgeausgleich erfolgt dann – analog dem Vorgehen beim Ausgleich bei Austrittsleistungen vor Eintritt eines Vorsorgefalls –, durch die hälftige Teilung dieser hypothetischen Austrittsleistung. Dabei werden jedoch die Vorbezüge für Wohneigentum nicht mehr dazu gerechnet.

Konsequenterweise erfährt die Invalidenrente jenes Ehegatten durch die hälftige Teilung im Vergleich zur Situation vor der Scheidung in der Regel eine Kürzung, da ein Teil der Vorsorgemittel für den Vorsorgeausgleich entnommen wurde.

3. Ausgleich beim Bezug von Invalidenrenten nach dem reglementarischen Referenzalter oder von Altersrenten

Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente und hat er das reglementarische Referenzalter bereits erreicht oder bezieht ein Ehegatte eine Altersrente, kann die (hypothetische) Austrittsleistung nicht mehr berechnet werden, da der Vorsorgefall definitiv ist. Die Vorsorgeansprüche wurden mithin unwiderruflich in eine Rente umgerechnet.

Diesfalls wird der Vorsorgeausgleich vorgenommen, indem anstelle der (hypothetischen) Austrittsleistung das Renteneinkommen, also die Rente, welche in diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden ist und vom vorsorgeberechtigten Ehegatten bezogen wird, geteilt wird.

Da sich die Berechnung des während der Ehe angesparten Vorsorgeguthabens unter diesen Umständen recht kompliziert erweist, entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Dabei beachtet es insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten. Das Gericht orientiert sich auch hier am Grundsatz der hälftigen Teilung. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet, welche diesem von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten (nicht vom diesem selbst) ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen wird. Der Rentenanspruch besteht mithin lebenslang und wird dem berechtigten Ehegatten auch nach dem Versterben des verpflichteten Ehegatten weiterhin bezahlt.

Haben beide Ehegatten das Rentenalter erreicht und beziehen sie eine Invaliden- oder Altersrente, können die Rentenanteile ebenfalls verrechnet werden. Eine allfällige Verrechnung findet vor der Umrechnung des dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteils in eine lebenslange Rente statt.

Eine Verrechnung von Rentenanteilen mit Austrittsleistungen ist hingegen nur dann möglich, wenn die Ehegatten und die Einrichtung der beruflichen Vorsorge einverstanden sind.

4. Abweichung von der hälftigen Teilung

Eine Abweichung von der hälftigen Teilung der beruflichen Vorsorge kann ausnahms-

weise entweder von den Ehegatten in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolge (Verzicht) oder durch ein Gerichtsurteil (Verweigerung) erfolgen.

Die Eheleute können von der hälftigen Teilung abweichen (Teilverzicht) oder auf einen Vorsorgeausgleich gesamthaft verzichten, wenn beide mit dem Verzicht einverstanden sind und der verzichtende Ehegatte auch ohne Vorsorgeausgleich eine angemessene Alters- und Invalidenversicherung verfügt.

Das Gericht kann dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen oder die Teilung ganz verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die hälftige Teilung unbillig wäre:

- aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung (bspw. wenn ein Ehegatte als Angestellter mit bescheidenem Einkommen in die 2. Säule einbezahlt hat, während der andere Ehegatte als Selbstständiger arbeitet und keine 2. Säule, dafür eine nicht zu teilende 3. Säule hat).
- aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung (bspw. wenn ein Ehegatte mit seiner Erwerbstätigkeit dem anderen ein langjähriges Studium finanziert hat, welches diesem ermöglicht, nach der Scheidung eine grösseres Vorsorgeguthaben anzusparen als der andere Ehegatte).
- aufgrund der Vorsorgebedürfnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Altersunterschieds zwischen den Ehegatten (bspw. wenn ein Ehegatte noch ein langes Arbeitsleben vor sich hat und aufgrund der guten beruflichen Situation in Zukunft noch eine gute Altersvorsorge aufbauen kann, während der andere Ehegatte unmittelbar vor der Pensionierung steht).

Schliesslich kann das Gericht dem berechtigten Ehegatten mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen, wenn er (auch) nach der Scheidung die gemeinsamen Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt (überhälftige Teilung).

5. Vorsorgeausgleich ohne Mittel aus der beruflichen Vorsorge

Der Vorsorgeausgleich kann ausnahmsweise nicht mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge erfolgen, wenn ein solcher:

- aufgrund einer Abwägung der Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten nicht zumutbar ist (Unzumutbarkeit). Diesfalls schuldet der verpflichtete Ehegatte dem berechtigten Ehegatten eine Kapitalabfindung, was freilich voraussetzt, dass bei dem verpflichteten Ehegatten genügend freies Kapital vorhanden ist.
- nicht möglich ist (Unmöglichkeit), bspw. weil sich das Vorsorgeguthaben eines Ehegatten im Ausland befindet. In diesem Fall schuldet der verpflichtete Ehegatte dem berechtigten Ehegatten eine angemessene Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung oder einer Rente.

Patrik Burri, M.A. HSG, Rechtspraktikant

RECHTSANWÄLTE



Wir stellen vor: Unsere neue Assistentin Teodora Aleksic

Seit Anfang Jahr unterstützt Teodora Aleksic unser Sekretariatsteam. Sie ist in Birr und in Wohlen aufgewachsen und hat ihre kaufmännische Ausbildung auf der Gemeindeverwaltung in Wohlen absolviert. Neben ihrem Engagement bei Fricker Seiler Rechtsanwälte studiert sie Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für angewandte

Wissenschaften. In ihrer Freizeit geht sie gerne ins Fitness oder unternimmt etwas mit ihren Kolleginnen.

Wir heissen Teodora in unserem Team herzlich willkommen und freuen uns auf die weitere schöne Zusammenarbeit.

Herzlichen Dank

Wie wir Ihnen Mitte März mitgeteilt haben, ist das Bundesgericht in einem Fall aus dem Kanton Tessin zum Schluss gelangt, dass ein an alle aktuellen und bisherigen Klienten versandter Newsletter mit verschiedenen juristischen Inhalten als Verstoss gegen das Verbot aufdringlicher Werbung von Anwälten betrachtet werden kann. Obwohl dieses Urteil für uns nicht nachvollziehbar ist und in Anwaltskreisen zu einiger Kritik Anlass gab, haben wir die sich daraus ergebenden Konsequenzen gezogen. Mitte März 2024 informierten wir daher alle bisherigen Adressaten des Iustum über das Bundesgerichts-

urteil und baten darum, sich für das Iustum anzumelden, sofern die Zustellung weiterhin gewünscht wird. Die vorliegende neuste Iustum-Ausgabe halten Sie somit nur deshalb in Ihren Händen, weil Sie sich aktiv darum bemüht und uns Ihr Interesse an unserem Newsletter sowie unserer Kanzlei mitgeteilt haben. Dafür danken wir Ihnen herzlich! Die erfreuliche grosse Anzahl an positiven Rückmeldungen ermöglicht es uns, Sie auch weiterhin zweimal jährlich über aktuelle Entwicklungen rund um unsere Kanzlei und ums Recht zu informieren.

Ramona Zumstein verlässt Fricker Seiler Rechtsanwälte

Auf Ende Juni verlässt unsere Assistentin Ramona Zumstein unsere Kanzlei, um eine neue berufliche Herausforderung in Zürich anzunehmen. Wir danken ihr für ihren Ein-

satz und die gute Zusammenarbeit und wünschen ihr alles Gute für ihre Zukunft. Ihre Nachfolgerin werden wir dann in der Dezemberausgabe vorstellen.

- **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar
- **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht
- **MLaw Irene Koch**
Rechtsanwältin
- **Dr. Samuel Egli**
Rechtsanwalt
- **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch